

# info-rechtspolitik

**Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen**

*Ausgabe Dezember 2004*

## **Vorwort**

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Freunde,**

das Jahr 2004 geht seinem Ende entgegen und wir lehnen uns einen Augenblick zurück und fragen uns kritisch und manchmal zweifelnd: Haben wir erreicht, was wir uns vorgenommen haben, wurden unsere Initiativen, unsere Arbeit von Anderen so verstanden, wie wir sie gemeint haben? Die Union muss sich diese Fragen vor den jüngsten Erfahrungen offen und ehrlich stellen und ohne Aufregung beantworten: Das wir die besseren Konzepte haben, steht außer Zweifel; nur haben wir sie im vergangenen Jahr nicht ausreichend gut verkauft. Wenn das auch manchmal weh tut, es ist kein Grund zur Verzweiflung. Hinter dem Gesundheitsprämienmodell der Union steht das Vertrauen in Solidarität und Subsidiarität. Das sind die Werte, auf denen CDU und CSU unser Land aufgebaut und stark gemacht haben. Andreas Storm, unser Bundestagsabgeordneter aus Darmstadt, erklärt uns in diesem Heft das Konzept der Union. Der Streit um die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme darf nicht verdecken, dass die rot-grüne Bundesregierung auf anderen Politikfeldern ebenfalls in die völlig falsche Richtung marschiert. Dr. Christean Wagner, hessischer Justizminister, zeigt dies am Beispiel des gerade vorgelegten Antidiskriminierungsgesetzes.

Wichtige rechtspolitische Themen werden derzeit in Hessen diskutiert und von der hessischen Lan-

desregierung vorangebracht. An erster Stelle sei die Arbeit der Enquete-Kommission des Hessischen Landtags zur Novellierung der Hessischen Verfassung genannt. Axel Wintermeyer, MdL, ist dort unser Obmann: Dass die Kommission dem Landtag mehrheitlich vorgeschlagen wird, den Gottesbezug in die Präambel aufzunehmen, ist vor allem sein Verdienst und uns Christdemokraten ein besonderes Anliegen. Zur Reform des öffentlichen Dienstrechts nimmt Staatssekretärin Oda Scheibelhuber Stellung, ein Thema, das viele unserer Leser besonders interessiert. Auch den Autoren der Beiträge im Leserforum darf ich an dieser Stelle herzlich danken. Wir lassen die Diskussion in der Rechtspolitik nicht einschlafen, das zeigt diese Dezember-Ausgabe allemal.

Nach politischen Auseinandersetzungen, beruflichen Aufregungen, Erfolgen und privaten Ereignissen sollten wir alle die Gelegenheit zur inneren Einkehr nutzen und in den Tagen zwischen den Jahren Kraft für ein neues arbeits- und glückreiches Jahr 2005 schöpfen. Ich wünsche Ihnen im Neuen Jahr alles Gute, Erfolg und Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Diedrich E. Backhaus

## THEMEN

### Wiesbaden:

- **Interview: Novellierung der Hessischen Verfassung**  
(Axel Wintermeyer, MdL) S. 2 - 3
- **Interview: Die Zukunft des Beamtenrechts:**  
(Staatssekretärin Oda Scheiblhuber) S. 4 - 6
- **Eine moderne und effiziente Justiz! Videotechnik an hessischen Gerichten**  
(Axel Wintermeyer, MdL) S. 6 - 7

### Berlin:

- **Rot-grüne Antidiskriminierung – ein Angriff auf die Vertragsfreiheit**  
(Staatsminister Dr. Christean Wagner) S. 8 - 11
- **Gesundheit gerecht und dauerhaft verlässlich finanzieren: Die solidarische Gesundheitsprämie**  
(Andreas Storm, MdB) S. 11 - 13

### Leserforum

- **Aufgabenübertragung auf Notare?**  
(Vors. Richter am LG Erwin Fischer) S. 13 - 16
- **Das Kindeswohl spielt keine Rolle**  
(MR Dr. Wilhelm Kanther) S. 16 - 18
- **Leserbrief**  
(Vors. Richter am LSG Michael Bergmann) S. 20

### LACDJ Hessen:

- **Veranstaltungshinweis** S. 20

### Justizpersonalien

S. 21

### Impressum

S. 21

## WIESBADEN

### **Novellierung der Hessischen Verfassung**

**Interview mit Axel Wintermeyer, MdL, rechtspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag und CDU-Obmann in der Verfassungs-enquete-Kommission**

*info-rechtspolitik:* Herr Wintermeyer, vor wenigen Tagen wurde das in der Enquete-Kommission ausgearbeitete Papier zur Änderung der Hessischen Verfassung vorgestellt. Vor weniger als einem Jahr haben wir schon einmal in „info-rechtspolitik“ über die Bestrebungen einer Verfassungsreform mit Ihnen gesprochen. Kann man nun von einem politischen Erfolg der CDU sprechen?

**Axel Wintermeyer:** Es ist der Erfolg derer, die sich zum Ziel gesetzt haben, unsere Verfassung behutsam, im Hinblick auf ihren historischen Charakter zu reformieren und unser „Fundament staatlicher Ordnung in Hessen“ den neuen Gegebenheiten anzupassen. Ich verhehle nicht, dass das Kompromisspapier, welches bisher schon von CDU, FDP und auch den Grünen getragen wird, in maßgeblichen Bereichen unsere Handschrift trägt.

*info-rechtspolitik:* Welche zentralen Änderungen sieht der Kompromiss vor?

**Axel Wintermeyer:** Das reicht von der Aufnahme des Gottesbezugs in die Präambel über Familien- und Kinderrechte bis hin zur Festschreibung einer neuen sozialen Marktwirtschaft. Auch ist es gelungen, die Sozialisierung von Unternehmen, die Bodenreform, wie auch die Todesstrafe als völlig überholte und Grundgesetzwidrige Regelungen ersatzlos zu streichen. Die Anpassung des Arbeitsrechts trägt bundesrechtlichen Bestimmungen

Rechnung. Der gewerkschaftlich gesteuerte Teil der SPD hat hier erhebliche Probleme.

Dass außerdem Kunst und Kultur wie auch die Förderung des Ehrenamtes als Staatsziel und zudem das Subsidiaritätsprinzip im Bereich der Staatsorganisation fest geschrieben werden, rundet das positive Bild aus Sicht der CDU ab.

*info-rechtspolitik:* Gilt dieses auch für das Staatsziel Tierschutz und die Veränderung plebiszitärer Elemente?

**Axel Wintermeyer:** Man kann bei einem Kompromiss nicht nur Entgegenkommen Anderer erwarten. Tierschutz steht bereits im Grundgesetz und eine Stärkung der Bürgerbeteiligung an politischen Entscheidungen ist auch im Sinne der Hessenpartei CDU. Neben der Senkung der Zustimmungsquoren bei Volksabstimmungen auf Bundesniveau ist es gelungen, zukünftig die Verfassung auch mit einer 2/3-Mehrheit alternativ durch den Landtag zu ändern. Dass es nun auch eine so genannte Volksinitiative geben wird, die Berücksichtigung im Landtag finden soll, ist ebenfalls Standard in Deutschland.

*info-rechtspolitik:* Dem Vernehmen nach hat ein CDU-Kompromisspapier die seit 1 ½ Jahren laufende und zuletzt festgefahrene Diskussion zu diesem positiven Ergebnis geführt?

**Axel Wintermeyer:** Tatsächlich stand die Arbeit der Kommission vor dem Scheitern. Zu verschieden waren die Auffassungen der Parteien über Inhalt und Umfang der Änderungen. Da schadet es nicht, dass man zum richtigen Zeitpunkt die richtigen Vorschläge macht. Unser ursprüngliches Kompromisspapier ist Grundlage der nun veröffentlichten

Vorschläge. Politik ist halt immer noch die „Kunst des Machbaren“.

*info-rechtspolitik:* Was ist für Sie das Bemerkenswerteste an dieser Verfassungsreform?

**Axel Wintermeyer:** Erstens, dass CDU, FDP und Grüne exemplarisch gezeigt haben, dass sie durchaus in der Lage sind, belastbare Kompromisse zu finden. Zweitens, dass eine Reform gefunden wurde, die übersichtlich ist und den historischen Wesensgehalt unserer Verfassung berücksichtigt. Und – für mich als Christdemokrat besonders wichtig, dass es uns nach 60 Jahren gelungen ist, nun endlich den Gottesbezug in unsere Hessische Verfassung aufzunehmen.

*info-rechtspolitik:* Wie sieht nun der weitere Zeitplan aus?

**Axel Wintermeyer:** Es wird ein Gesetzentwurf vorbereitet über den der Landtag 2005 beschließt. Die notwendige Volksabstimmung kann frühestens anlässlich der Bundestagswahl 2006 stattfinden. Es wäre begrüßenswert, wenn die Änderungen am 60. Jahrestag unserer Verfassung, am 1. Dezember 2006 in Kraft treten.



## Die Zukunft des Beamtenrechts

### Interview mit Staatssekretärin Oda Scheibelhuber, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

(Oda Scheibelhuber ist seit April 2003 Staatssekretärin im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Von 1999 bis 2003 war sie Regierungspräsidentin in Kassel und davor Bürgermeisterin der Stadt Fulda.)

*info-rechtspolitik:* Die Eckpunkte des gemeinsamen Papiers von Bundesinnenminister Schily mit den

*Vorsitzenden von ver.di und DBB beherrschen in den letzten Wochen die Schlagzeilen der Innenpolitik. Was sind die aus Ihrer Sicht wichtigsten Aspekte?*

**Oda Scheibelhuber:** Die Eckpunkte lassen sich schlagwortartig wie folgt zusammen fassen:

- Einführung eines leistungsbezogenen Bezahlungssystems mit einem Basisgehalt und einem variablen leistungsbezogenen Anteil (Leistungsstufen),
- Mitnahmefähigkeit beamtenrechtlicher Versorgungsansprüche, z.B. bei einem Wechsel in die Wirtschaft, durch die sog. Trennung der Systeme sowie
- grundlegende Reform des bestehenden Laufbahnsystems mit einer Experimentierklausel für die Länder, wobei der Bund noch „Einstiegsebenen“ einheitlich nach Vor- und Ausbildung oder anderen Arten beruflicher Qualifikation vorschreiben will.

*info-rechtspolitik: Warum kommt diese Initiative vom Bund und nicht von den Ländern?*

**Oda Scheibelhuber:** Der Eindruck der Passivität bei den Ländern täuscht. In Reaktion auf den Bericht der sog. Bull-Kommission Nordrhein-Westfalens zur Zukunft des öffentlichen Dienstes, der eine recht kritische Bestandsaufnahme bis hin zu Forderungen nach Änderungen des Artikel 33 Abs. 4 und 5 GG enthält, haben sich die Länder unter maßgeblicher Mitwirkung Hessens daran gemacht, eigenständige „Leitlinien zur Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts“ zu entwickeln. Diese Leitlinien behandeln auch die im „Eckpunktepapier“ jetzt aufgegriffenen Themen. Die Konferenz der Innenminister und –senatoren hat diese Leitlinien bereits im November 2003, also

lange vor Schilys Vorstoß zustimmend zur Kenntnis genommen. Die IMK hat zum Ausdruck gebracht, dass sie es zur Stärkung der Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für erforderlich hält, das vorhandene Instrumentarium im Besoldungsrecht zu flexibilisieren. Es sei ferner geboten, zur Verbesserung der Leistungskraft der öffentlichen Verwaltung den Personalaustausch mit der Wirtschaft zu intensivieren. Dies werde durch eine versorgungsrechtliche Trennung der Systeme erleichtert.

Die zuständigen Arbeitskreise für Besoldung und für Versorgung haben sich in der Folgezeit intensiv mit Umsetzungsfragen befasst und zu dem sehr komplexen Versorgungsbereich bereits einen Arbeitsentwurf für ein Gesetz vorbereitet.

*info-rechtspolitik: Wie bewerten Sie die Vorschläge?*

**Oda Scheibelhuber:** In der Sache ist den Einzelvorschlägen grundsätzlich zuzustimmen. Die Landesregierung hat in ihrem Regierungsprogramm 2003 zum Ausdruck gebracht, dass sie konsequent die Modernisierung des Dienstrechts weiter verfolgt. Zur Stärkung des Leistungsprinzips, der Flexibilität und der Mobilität sollen insbesondere mehr leistungsbezahlungselemente eingeführt werden. Dies entspricht den Zielen des Eckpunktepapiers. Über Einzelheiten muss man reden, wenn konkrete Gesetzentwürfe vorliegen.

*info-rechtspolitik: Also eine „Große Koalition“ in Sachen Eckpunkte?*

**Oda Scheibelhuber:** Es gibt zwei massive Kritikpunkte:

Zum einen hat Herr Schily sein Papier allein mit den Gewerkschaften ausgehandelt. Dies ist ein

deutlicher Affront gegen die Länder. Die bereits erwähnte gute Kooperation auf der Fachebene in den Arbeitskreisen findet bei der politischen Spitze im Bund keine Entsprechung.

Zum anderen ignoriert der Bundesinnenminister die weitestgehend abgeschlossenen Arbeiten der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung (Föderalismuskommission). Nach dem zum Zeitpunkt unseres Gesprächs bekannten Sachstand besteht Einvernehmen, dass das Recht der Laufbahnen, die Besoldung und die Versorgung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergehen. Der Bund regelt, abgesehen von seinem Personal, nur noch die Statusrechte und –pflichten der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes der Länder, der Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Treueverhältnis stehen. Zur Bundeskompetenz werden dann etwa noch gehören Regelungen über die Begründung des Beamtenverhältnisses, über Abordnungen und Versetzungen zwischen den Ländern sowie zwischen Bund und Ländern, Regelungen zur Beendigung des Beamtenverhältnisses, die statusprägenden Pflichten der Beamten, ihre wesentlichen Rechte.

*info-rechtspolitik:* *Bedeutet dies nicht die Gefahr eines Wettbewerbs zwischen den Ländern?*

**Oda Scheibelhuber:** Die Organisations- und Personalhoheit gehört zum Kern der Eigenstaatlichkeit der Länder. Die Personalkosten binden im Schnitt 40 % unserer Länderhaushalte bei der Ausgabenseite. Bei den Rechtsverhältnissen der Beamten haben die Länder aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben jedoch wenig bis gar keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies ist nicht tragbar. Für mich steht dies auch im Zusammenhang mit dem Austritt Hessens aus

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), der Hessen neue Handlungsmöglichkeiten für das Personal des Tarifbereichs eröffnet.

*info-rechtspolitik:* *Die Lage der öffentlichen Haushalte bestimmt somit das Recht?*

**Oda Scheibelhuber:** Das Land Hessen kann sich so wenig wie ein Großkonzern der Wirtschaft den ökonomischen Rahmenbedingungen entziehen. Dies ist jedoch nur eine Seite. Der Bürger, dem von seinem privaten Arbeitgeber hohe Leistung abverlangt wird, hat als „Gegenleistung“ für sein Steueraufkommen ein Recht auf einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst. Gerade deshalb müssen wir intensive Anstrengungen unternehmen, um auch in schwierigen Zeiten eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung sicher zu stellen. Durch die Elemente der Leistungsbezahlung sollen Leistungswille und Kreativität gefördert werden.

*info-rechtspolitik:* *Halten Sie auch eine Änderung des Artikel 33 Abs. 5 GG für erforderlich?*

**Oda Scheibelhuber:** Die Länder hatten in ihren „Leitlinien“ aufzeigen wollen, dass sich auch unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums eine Modernisierung des öffentlichen Dienstes realisieren lässt. Die bekannte Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zum Beamtenverhältnis auf Zeit hat jedoch die Diskussion der Grenzen dieses Verfassungsartikels wieder aufleben lassen. Wer Artikel 33 Abs. 5 GG sehr statisch interpretiert, braucht sich nicht zu wundern, wenn die Überlegungen dahin gehen, den Text um die Passage „... und fortzuentwickeln“ zu ergänzen.

*info-rechtspolitik:* *Ein Wort zum Abschluss?*

**Oda Scheibelhuber:** Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass die Umsetzung dieser Ziele durch die einzelnen Länder nach einer Verlagerung der Gesetzgebungskompetenzen nicht einfach wird. Die neue Situation wird uns jedoch die Chance bieten, die Rahmenbedingungen des öffentlichen Dienstes für die Zukunft so umzugestalten, dass wir auch unter schwierigen ökonomischen Voraussetzungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger eine leistungsfähige staatliche Verwaltung gewährleisten können. Ich bedanke mich daher bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern schon jetzt für den Mut und das Engagement, die bevorstehenden Aufgaben anzupacken.



### **Eine moderne und effiziente Justiz! Videotechnik an hessischen Gerichten**

**Axel Wintermeyer, MdL,  
rechtspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im  
Hessischen Landtag**

Hessens Justiz befindet sich im Aufbruch. Die hessische Landesregierung strebt an, die modernste Justiz Deutschlands einzurichten. Bereits 50 Mio. Euro wurden in die Modernisierungsoffensive der hessischen Justiz investiert. Die bisher in der Bundesrepublik Deutschland einmalige, flächendeckende Videokonferenztechnik in Gerichtsverfahren soll nun ein weiterer Schritt der Offensive sein. Die Technik macht es möglich, dass Verfahrensbeteiligte nicht mehr persönlich im Gerichtssaal anwesend sein müssen, sondern per Video „live“ von anderen Orten zugeschaltet werden können.

Ein im Jahre 2000 gestarteter Pilotversuch am Finanzgerichtshof in Kassel brachte positive Reaktionen: Beteiligte stellen auch ohne besondere Anre-

gung durch das Gericht Anträge auf Durchführung von Videokonferenzen. Die Steuerberaterkammer in Frankfurt, das Verwaltungsgericht in Darmstadt und das Finanzgericht in Gießen sind bereits mit dem Finanzgerichtshof verbunden. Die Vorteile sind offenkundig: Die neue Technik bietet Zeit- und Kostenersparnisse auf beiden Seiten. Anwälte und Parteien müssen keine langen Reisewege mehr in Kauf nehmen, sondern können mit der entsprechenden Technik sogar von der eigenen Kanzlei aus an Verhandlungen teilnehmen, welche zu einer Kostenersparnis führen. Die Einrichtung der modernen Konferenztechnik in bestimmten Strafvollzugsanstalten wird die kostenintensive Vorführung von Gefangenen zu Anhörungen der Strafvollstreckungskammern entbehrlich machen. Auch hier dürfte ein erhebliches Einsparpotential liegen.

Mit den für den Haushalt 2005 bereitgestellten Geldern in Höhe von 240.000 Euro kann nun die Videotechnik in den Praxisbetrieb der Gerichtsverhandlung weiteren Einzug finden. In einem ersten Schritt sollen bis Ende des Jahres 2005 das Oberlandesgericht Frankfurt, mehrere Landgerichte in Hessen sowie einige Justizvollzugsanstalten durch 15 Anlagen miteinander vernetzt werden.

Die Anwendungsbereiche der Videokonferenztechnik liegen vor allem bei Berufungsverhandlungen bei dem OLG in Zivilsachen sowie Anhörungen in Strafvollzugs- und Strafvollstreckungssachen bei den Strafvollstreckungskammern der Landgerichte.

Sowohl in der Zivilprozessordnung unter § 128a, als auch in der außerordentlichen Gerichtsbarkeit beim Sozialgerichtsverfahren nach § 202 SGG,

beim Verwaltungsgerichtsverfahren nach § 173 VwGO sowie beim Finanzgerichtsverfahren nach §§ 91a, 93a FGG ist die gesetzliche Grundlage gegeben, in Verhandlungen nicht persönlich anwesend sein zu müssen. Die Öffentlichkeit, soweit sie zugelassen ist, wird im Verhandlungsraum der jeweiligen Gerichte weiter gewährleistet.

Das Strafrecht allerdings bildet hier noch eine Ausnahme, weil hier die Grenzen für den Verzicht auf die persönliche Anwesenheit naturgemäß eng gesteckt sind. Laut Strafprozessordnung müssen Zeugen vorgeladen und mündlich anwesend sein, sofern sie nicht aus Schutzgründen oder einem Aufenthalt im Ausland davon befreit werden können. Nach der Regelung des § 247a StPO, welche dem Zeugenschutz dient, sind nur in Ausnahmefällen Vernehmungen mittels Videotechnik zulässig. Für die richterliche Vernehmung im Ermittlungsverfahren gilt gleiches gemäß § 168e StPO. Auf europäischer Ebene ist im strafrechtlichen Bereich ein Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen in Vorbereitung. Dieses sieht die videogestützte Beweisaufnahme vor. Schließlich ist es schwer den Mitgliedsstaaten zu vermitteln, dass eine entsprechende Rechtshilfe mangels Vorhandenseins der entsprechenden Technik nicht durchgeführt werden kann.

Mit der Videotechnik betritt die hessische Justiz Neuland. Die Aufgabe der Politik ist es nun der dritten Gewalt das Angebot zu machen, die moderne Technik im Praxisalltag der Gerichtsverhandlung einzusetzen. Das wäre ein weiterer wichtiger Schritt zur Verwirklichung des e-Government und damit verbunden e-Justice.



## BERLIN

### **Rot-grüne Antidiskriminierung – ein Angriff auf die Vertragsfreiheit**

**Staatsminister Dr. Christean Wagner**

(Dr. Christean Wagner ist seit April 1999 hessischer Justizminister. Von 1991 bis 1999 war er rechtspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion im Hessischen Landtag und in der Regierung Wallmann von 1987 bis 1991 hessischer Kultusminister. 1986/87 war er Staatssekretär beim Bundesumweltministerium und von 1981 bis 1985 Landrat des Landkreises Marburg - Biedenkopf. Er ist Vorsitzender der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Hessen. Christean Wagner ist verheiratet und hat vier Kinder.)

#### **I. Inhalt des angekündigten Gesetzes**

Die rot-grüne Bundesregierung hat am 14. Dezember den Entwurf eines sogenannten Antidiskriminierungsgesetzes vorgelegt. Der Gesetzentwurf lässt eine massive Einschränkung der Freiheit des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs befürchten. In Zukunft soll es nach dem Willen von Rot-Grün die Möglichkeit geben, Arbeitgeber und Firmen mit der Behauptung auf Schadensersatz zu verklagen, sie hätten einen möglichen Vertragspartner beispielsweise wegen seines Alters, Geschlechts, Hautfarbe, Religion oder sexuellen Orientierung benachteiligt. Entscheidender Punkt des Gesetzgebungsvorhabens ist die Umkehr der Beweislast. Wenn ein Einzelner eine Benachteiligung glaubhaft macht, muss der mögliche Vertragspartner den Nachweis führen, dass er keine Benachteiligung aus den genannten Gründen vorgenommen hat. Das Gesetz soll für Massengeschäfte gelten, also unter anderem für Arbeits- und Versicherungsverhältnisse, Verträge in Hotels, Gaststätten und Diskotheken sowie für Mietverträge.

## II. Beispielfälle

Die angekündigten Regelungen des Antidiskriminierungsgesetzes führen zu absurden Ergebnissen und Problemen in der praktischen Anwendung. Die folgenden zwei Beispiele verdeutlichen dies:

### Beispiel 1

Der Vermieter, der mehrere Wohnungen vermietet, hat zwei Interessenten für eine Wohnung, einen Asiaten und einen Italiener. Er entscheidet sich für den Italiener. Der asiatische Interessent klagt und behauptet, er sei wegen seiner Herkunft benachteiligt worden. Im Prozess muss der Vermieter beweisen, dass die behauptete Benachteiligung nicht zutrifft. Es liegt auf der Hand, dass dieser Negativ-Beweis schwer zu führen ist. Gelingt der Nachweis nicht, soll der Vermieter verpflichtet sein, Schadensersatz zu leisten.

### Beispiel 2

Ein Unternehmen hat eine Stelle ausgeschrieben, auf die sich mehrere Personen bewerben. Der Arbeitgeber entscheidet sich für einen evangelischen Bewerber. Der abgelehnte katholische Bewerber klagt und behauptet, er sei wegen seiner Religionszugehörigkeit benachteiligt worden. Schon die bloße Behauptung einer religiösen Benachteiligung soll genügen, um den Arbeitgeber im Prozess zu verpflichten, den Nachweis dafür zu führen, dass seine Entscheidung keine religiösen Gründe hatte. Diese Pflicht zum Negativ-Beweis kann den Arbeitgeber im Prozess selbst dann vor Schwierigkeiten stellen, wenn die Religion für die Personalentscheidung wie in den meisten Fällen keine Rolle gespielt hat. Selbstverständlich ließe sich der Fall unter umgekehrten Vorzeichen oder mit anderen Glaubensrichtungen genauso bilden.

## III. Verfassungsrechtliche Bedenken

Das von der rot-grünen Bundesregierung vorgeschlagene Antidiskriminierungsgesetz begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Gesetzesvorhaben rüttelt an den Grundfesten unseres freiheitlich geprägten Wirtschaftssystems. Die soziale Marktwirtschaft beruht auf der Vertragsfreiheit, die von Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantiert wird. Die Vertragsfreiheit umfasst das Recht, Verträge im Rahmen der zivilrechtlichen Ordnung frei zu schließen und aufzulösen. Es entspricht dem Menschenbild des Grundgesetzes, dass der Einzelne seine Rechtsverhältnisse eigenverantwortlich und nach seinem eigenen Willen gestalten kann. Freie und gleiche Bürger können verlangen, ohne staatliche Einmischung zu bestimmen, wie sie ihre gegenläufigen Interessen ausgleichen. Grenzen gibt das Zivilrecht nur insoweit vor, als Verträge, die gegen die guten Sitten oder den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen, nichtig sind oder angepasst werden.

Von Vertragsfreiheit kann keine Rede mehr sein, wenn das Antidiskriminierungsgesetz in der vorgeschlagenen Fassung in Kraft tritt. Es ist der Vertragsfreiheit fremd, dem Einzelnen vorzuschreiben, welche Gesichtspunkte für den Abschluss oder die Gestaltung eines Vertrages maßgeblich sein dürfen. Erst recht widerspricht es der Privatautonomie, dem potentiellen Vertragspartner einen Rechtfertigungsdruck dafür aufzuerlegen, dass er von einem Vertragsschluss abgesehen hat.

Das Antidiskriminierungsgesetz kann auch nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz begründet werden. Dieser ist zwar ebenfalls ein hohes Gut der Verfas-



sung, doch verpflichtet Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unmittelbar nur den Staat. Die Beziehungen zwischen Privatleuten richten sich dagegen nach den bereits beschriebenen Grundsätzen. Die Vertragsfreiheit und die Gleichheit stehen in einem natürlichen Gegensatz. Das Grundgesetz hat den Konflikt zwischen diesen Prinzipien für den Bereich des Privatrechts eindeutig zu Gunsten der Freiheit entschieden. Eine Privatrechtsordnung, die das Ziel der Gleichheit in den Mittelpunkt stellt, ist nur in einem sozialistischen Staat denkbar.

#### **IV. Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Einwände**

Gegen das Gesetzgebungsvorhaben sprechen auch wirtschafts- und gesellschaftspolitische Einwände. Das Antidiskriminierungsgesetz belastet Arbeitgeber und Unternehmer erheblich. Ihre Verbände laufen daher Sturm gegen den Gesetzentwurf. Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Ludwig Georg Braun, hat vor wenigen Tagen betont, dass das geplante Gesetz „unkalkulierbare Risiken für den Mittelstand“ schaffe. Die Sorge der Betroffenen, mit systemfremden Dokumentationspflichten im Rahmen der Vertragsverhandlungen und einem hohen Schadensersatzrisiko belastet zu werden, ist sehr verständlich. Die Fraport AG hat zum Beispiel angekündigt, zukünftig jede der ca. 16.000 jährlichen Bewerbungsmappen peinlich genau zu archivieren, um gegen den möglichen Vortrag, die Nichteinstellung beruhe auf dem Geschlecht oder der Religion des Bewerbers, gewappnet zu sein. Besonders fatal ist, dass die Bundesregierung Arbeitgeber und Unternehmer in einer Zeit weiter belastet, in der die Deregulierung das Gebot der Stunde ist. Das Antidiskriminierungsgesetz konterkariert die Bemühungen, die rechtlichen

Rahmenbedingungen in unserem Land wirtschaftsfreundlich und verständlich zu gestalten, um einen nachhaltigen Wirtschaftsaufschwung zu erreichen.

Die Medien haben darauf hingewiesen, dass das geplante Gesetz auch gesellschaftspolitisch ein falscher Schritt ist. Die Süddeutsche Zeitung hat am 1. Dezember 2004 zutreffend ausgeführt, dass die Gesellschaft mit einer überzogenen Antidiskriminierungspolitik in eine auch in der Sozialpolitik bekannte Falle gerät: „Das gut Gemeinte richtet sich in der Überdosis gegen das eigentlich verfolgte Ziel.“ In einer freien Bürgergesellschaft sind der Dialog und das gesellschaftliche Engagement die richtigen Antworten auf mögliche Benachteiligungen. Eine staatliche Bevormundung, die die angeblich Begünstigten in das Gefühl drängt, geschützt werden zu müssen, hilft dagegen keinem.

#### **V. Zusätzliche Belastungen für die Justiz**

Die Experten sagen voraus, dass das Antidiskriminierungsgesetz eine Klagewelle auslösen wird. Vertreter der Bundesregierung geben bereits offen zu, dass der Gesetzentwurf Ungereimtheiten und unklare Rechtsbegriffe enthält. „Vieles werden erst die Gerichte regeln müssen“, hat die grüne Bundestagsabgeordnete Schewe-Gerigk angekündigt. Eine zusätzliche Belastung der Justiz ist damit vorprogrammiert. Dabei hat die Justiz viel wichtigere Fragen zu klären als die, welche Beweggründe dafür ursächlich waren, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen ist. Das Gesetzgebungsvorhaben steht in einem klaren Widerspruch zu den notwendigen Bestrebungen, Justiz zu entlasten.

## VI. Europarechtliche Hintergründe

Die rot-grüne Bundesregierung macht es sich zu einfach, wenn sie ihr Antidiskriminierungsgesetz mit europarechtlichen Vorgaben begründet. Die von der Bundesregierung angekündigten Bestimmungen gehen über die maßgebliche Richtlinie der Europäischen Union aus dem Jahr 2000 hinaus. So betrifft die EU-Richtlinie nur Diskriminierungen nach Rasse und ethnischer Herkunft, in Deutschland dagegen soll das Prinzip der Antidiskriminierung umfassend auch für die sexuelle Orientierung, das Alter und die Behinderung gelten. Im Übrigen sind europarechtliche Bestimmungen nicht unumstößlich. Die Bundesregierung hätte gut daran getan, sich auf europäischer Ebene für eine Überarbeitung der Richtlinie einzusetzen, die deutschen Verfassungsgrundsätzen entspricht. Stattdessen diskutiert sie koalitionsintern seit mehr als vier Jahren über die Frage, in welchem Umfang die innerstaatliche Umsetzung über die Richtlinie hinausgehen soll.

## VII. Ausblick

Die CDU ist den Grundsätzen eines freiheitlichen Wirtschaftssystems in der Tradition Konrad Adenauers und Ludwig Erhards verpflichtet. Nur die wirtschaftliche Freiheit schafft die Grundlage für Wachstum und Fortschritt. Außerdem ist sie Ausdruck der verfassungsrechtlich verbrieften Freiheit. Es ist unsere gemeinsame Aufgabe in der Rechtspolitik, die genannten Prinzipien zu verteidigen und daher entschieden gegen das Vorhaben des sogenannten Antidiskriminierungsgesetzes einzutreten.



**Gesundheit gerecht und dauerhaft  
verlässlich finanzieren:  
Die solidarische Gesundheitsprämie**

## **Andreas Storm MdB, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Gesundheit und Soziale Sicherung der CDU/CSU-Bundes- tagsfraktion**

Gesundheit ist ein hohes Gut. Deshalb ist es wichtig und richtig, dass die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) in Deutschland ihren Versicherten eine umfassende medizinische Versorgung auf dem aktuellen Stand des medizinischen Wissens und Könnens bietet. Jeder Versicherte hat die Gewissheit, dass er im Krankheitsfall von der Solidargemeinschaft der GKV getragen wird – unabhängig von seinem Alter, Einkommen, Geschlecht oder Vorerkrankungen. Um dieses hohe Sicherungsniveau zu gewährleisten, braucht unser Gesundheitswesen dauerhaft verlässliche und stabile Finanzierungsgrundlagen.

Diese Voraussetzung ist heute nicht mehr in gleichem Maße gegeben wie zuvor. Die Einnahmen der Krankenkassen sind an die Einkommenshöhe der Versicherten gebunden. Für einen Durchschnittsverdiener erhält die GKV deshalb erheblich mehr Geld als z.B. für Rentner oder Arbeitslose. Damit ist klar: Steigende Arbeitslosigkeit und ein wachsender Rentneranteil führen zu sinkenden Einnahmen, während die Ausgaben als Folge verbesserter Behandlungsmöglichkeiten weiter steigen. Die Folge sind steigende Beitragssätze, steigende Lohnnebenkosten und erneut steigende Arbeitslosigkeit – ein Teufelskreis, der unbedingt durchbrochen werden muss!

Möglich ist dies nur durch eine Entkoppelung von Gesundheits- und Arbeitskosten. Nur so kann die Finanzierungsbasis unseres Gesundheitswesens unempfindlicher gegen konjunkturelle Schwankungen werden, damit der medizinische Fortschritt dau-

erhaft und für alle Versicherten bezahlbar bleibt, und nur so kann ein permanenter Anstieg der Arbeitskosten verhindert werden, der die Gesundheitspolitik zu Leistungskürzungen und Rationierungen veranlasst.

Genau dies leisten CDU und CSU mit ihrem Vorschlag für eine solidarische Gesundheitsprämie. Die Krankenkassen erhalten für jeden Versicherten unabhängig von seinem Einkommen den Beitrag, den sie für seine medizinische Versorgung benötigen. Jeder Versicherte – ob arm oder reich, erwerbstätig oder arbeitslos, Rentner oder Aktiver – ist der Krankenkasse gleich viel wert. Jede Kasse kalkuliert die Höhe der Prämie so, dass damit die durchschnittlichen Ausgaben pro erwachsenem Versicherten gedeckt sind. Nach derzeitigem Stand sind dies durchschnittlich 169 Euro pro Monat.

Auch weiterhin sind die Arbeitgeber an der Finanzierung der Gesundheitskosten beteiligt. Ihre Belastung wird aber durch eine Festschreibung des Arbeitgeberbeitrags bei 6,5% dauerhaft begrenzt. Damit erhalten Arbeitgeber und Investoren langfristige Klarheit und Verlässlichkeit, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen nicht durch einen weiteren Anstieg der Lohnnebenkosten gefährdet wird. Ein Teil der Arbeitgeberbeiträge wird dazu verwendet, die Prämie für alle Versicherten auf durchschnittlich 109 Euro zu senken.

Dabei wird selbstverständlich die soziale Balance gewahrt. Niemand zahlt mehr als 7 % seines Einkommens, ein Rentner mit 1.000 Euro Einkommen also 70 Euro. Auch Ehepaare zahlen zusammen nicht mehr als 7 % ihres gemeinsamen Einkommens. Versicherte mit niedrigem Einkommen erhal-

ten dazu eine Prämienverbilligung, die aus den Arbeitgeberbeiträgen finanziert wird. Mit diesen Vorkehrungen ist sichergestellt, dass der Krankenversicherungsschutz in der GKV auch weiterhin für jedermann bezahlbar bleibt.

Versicherte, die aufgrund ihrer Einkommenssituation nicht auf eine Prämienverbilligung angewiesen sind, zahlen eine persönliche Gesundheitsprämie von durchschnittlich 109 Euro. Weil jede Kasse ihre Prämienhöhe eigenverantwortlich festlegt, können die Versicherten durch den Wechsel zu einer sparsam wirtschaftenden Kasse bares Geld sparen. Die Prämie legt diese Unterschiede zwischen den Kassen offen und erzeugt so mehr Transparenz und Wettbewerb.

Kinder sind weiterhin beitragsfrei mitversichert. Dies ist eine Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, die von der Allgemeinheit finanziert werden sollte. Deshalb sieht das Konzept der Union vor, dass die Mitversicherung von Kindern perspektivisch vollständig aus Steuermitteln finanziert wird, so dass alle Steuerzahler nach ihrer Leistungsfähigkeit einen Beitrag leisten. Mit Rücksicht auf die Lage der öffentlichen Haushalte kann dieses Ziel nur schrittweise erreicht werden. Zunächst wird deshalb der Spitzensteuersatz statt auf 36 % nur auf 39 % abgesenkt und eine notwendige Zwischenfinanzierung durch einen Teil der Arbeitgeberbeiträge gesichert.

Über den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer werden also erstmals auch Privatversicherte mit hohem Einkommen an der beitragsfreien Mitversicherung von Kindern beteiligt. Weil jedes Kind für die Gesellschaft gleich viel wert ist, profitieren davon

sowohl gesetzlich als auch privat versicherte Kinder und ihre Familien. Kleine Beamte werden durch einen Zuschuss für die Krankenversicherung ihrer Kinder entlastet, während Privatversicherte mit hohem Einkommen über die Einkommensteuer mehr beitragen, als sie selbst für ihre Kinder herausbekommen.

Gegenüber der heutigen GKV-Finanzierung bieten solidarische Gesundheitsprämien nach dem Konzept von CDU und CSU damit eine ganze Reihe von Vorteilen. Kleine Einkommen zahlen nicht mehr als heute, mittlere Einkommen wie z.B. Facharbeiter werden entlastet, und Spitzenverdiener zahlen erstmals für die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern. Die Arbeitgeber sind weiterhin an der Finanzierung der Gesundheitskosten beteiligt, sie erhalten aber durch eine Festschreibung des Arbeitgeberbeitrags langfristige Planungssicherheit und Klarheit über ihre Lohnnebenkosten. Die Krankenkassen bekommen heute und in Zukunft für jeden Versicherten unabhängig von seinem Einkommen den Betrag, den sie für seine medizinische Versorgung brauchen.

Weil bessere Behandlungsmöglichkeiten als Folge des medizinischen Fortschritts nicht mehr zu steigenden Arbeitskosten führen, können im Gesundheitswesen neue Arbeitsplätze entstehen, ohne dass andere Branchen darunter leiden. Zudem ermöglichen solidarische Gesundheitsprämien den gezielten und rechtzeitigen Aufbau ergänzender kapitalgedeckter Vorsorgeelemente. Sie dienen der Deckung steigender Gesundheitskosten als Folge des medizinischen Fortschritts und der demographischen Entwicklung und leisten einen wichtigen Beitrag zu einer fairen Lastenverteilung zwischen Jung und

Alt. Damit ist das Modell solidarischer Gesundheitsprämien auf die Herausforderungen der Zukunft eingestellt – im Gegensatz zu den rot-grünen Plänen für eine „Bürgerzwangsversicherung“.



## **LESERFORUM**

### **Notare als Nachlass- und Scheidungsrichter?<sup>1</sup>**

**Vorsitzender Richter am Landgericht  
Erwin Fischer,  
Hessisches Ministerium der Justiz**

(Erwin Fischer ist Vorsitzender Richter am Landgericht Hanau. Zur Zeit ist er an das Justizministerium abgeordnet und dort als Referatsleiter für das Allgemeine Zivilrecht und das Bundesratsverfahren zuständig. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder.)

Das Thema „Große Justizreform“ ist derzeit in aller Munde. Die Gerichte sollen effizienter und transparenter gemacht werden. Die Eckpunkte, auf die sich die Justizminister auf ihrer jüngsten Konferenz Ende November verständigt haben, lauten „Deregulierung, Aufgabenübertragung, Konzentration und Qualitätssicherung“. Unter dem Punkt „Aufgabenübertragung“ steht auch eine solche in Nachlasssachen und Scheidungssachen an Notare auf dem Prüfstand. Im Folgenden sollen einige der in der Diskussion befindlichen Varianten kurz dargestellt werden:

### **Übertragung des Erbscheinsverfahrens auf Notare insgesamt mit Befugnis zur Amtsermittlung nach § 12 FGG**

---

<sup>1</sup> Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.

Notare bieten sich im Vergleich zu den Gerichten als dezentrale Anlaufstelle an. Die Wege für den Bürger verkürzen sich. Häufig werden Erbscheinsanträge ohnehin bei dem Notar beurkundet, der im Rahmen dieses Urkundsgeschäfts eine Beratungstätigkeit entfaltet. Notare sind als Freiberufler durch ihre eigenverantwortliche Organisation flexibler bei den Öffnungs- und Sprechzeiten. Sind Notare auch für das Erbscheinsverfahren zuständig, führt dies zu Personaleinsparungen bei der Justiz, wobei der tatsächliche Entlastungseffekt anhand des konkreten Personaleinsatzes näher untersucht werden muss.

Welchen Bedenken ist bei einer solchen Aufgabenübertragung nachzugehen? Zunächst stellen sich verfassungsrechtliche Fragen aus Art. 92 GG (Richtervorbehalt) und Art. 33 Abs. 4 GG (Ausübung hoheitlicher Befugnisse durch Angehörige des öffentlichen Dienstes). Diese näher zu erörtern, würde hier allerdings zu weit führen. Folgende Überlegungen treten hinzu: Bei dem Erbscheinsverfahren handelt es sich um ein justizförmiges Verfahren, bei dem nicht selten eine mündliche Verhandlung durchgeführt und Beweise erhoben werden müssen (Einvernahme von Zeugen zur z.B. Testierfähigkeit und zur Erforschung des Erblasserwillens, Einholung von Sachverständigengutachten und deren Würdigung), die typischerweise den Aufgaben eines Richters und nicht denen eines Notars entsprechen. Es bedarf bei dem Notar eines „Geschäftsstellenbetriebs“ für Ladungen, Zustellungen, Anweisung und Auszahlung von Zeugen- und Sachverständigenentschädigung. Verwirrend für den Bürger wäre die Aufteilung der Zuständigkeiten: Nachlasssicherung durch das Gericht/Ortsgericht, die Testamentseröffnung durch den Notar, die Be-

nachrichtigung der nicht anwesenden Beteiligten nach § 2262 BGB wieder durch das Gericht und das Erbscheinsverfahren anschließend erneut durch den Notar. Problematisch erscheint auch, wie sich die amtliche Erbenermittlung des Gerichts mit der Durchführung des Erbscheinsverfahrens durch den Notar verträgt. Es besteht die Gefahr widersprechender Entscheidungen des Notars im Erbscheinsverfahren und des Gerichts in den übrigen bei ihm verbliebenen Nachlasssachen. Anwaltsnotare müssten besondere fachliche Kenntnisse (etwa auch des ausländischen Erbrechts) vieler Orts erst noch erwerben.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit eines Notars in Städten wie Frankfurt, Darmstadt oder Wiesbaden ist nicht unproblematisch. Die Aufstellung von Geschäftsverteilungsplänen wäre aber möglich. Das alternativ denkbare Prioritätsprinzip setzt die Schaffung eines zentralen Verfahrensregisters voraus.

Für die Bürger ergäbe sich eine finanzielle zusätzliche Belastung durch die auf die Gebühren des Notars zu entrichtende 16%ige Umsatzsteuer (§ 151 a KostO). Es ist zu prüfen, ob sich die Übertragung des Erbscheinsverfahrens wegen des hohen Gebührenauffalls für die Länder rechnet.

### **Beurkundungspflicht für Erbscheinsanträge und Konzentration der Beurkundungszuständigkeit für diese bei den Notaren**

Bei dieser alternativen Überlegung tritt eine Erleichterung für den Bürger in den Fällen ein, in denen er von den Amtsgerichten an Notare verwiesen wird. Er muss sich nur mit einer Stelle auseinandersetzen. Es kommt zu einer Entlastung für die Justiz,

da häufig bei der Antragstellung eine Beratung erfolgt. Aber: Die Nachlassgerichte können nicht mehr auf eine sachgerechte Antragstellung hinwirken. Bei Auslegung von Verfügungen von Todes wegen könnte das Nachlassgericht eine andere Ansicht vertreten als der Notar. Die notwendigen Hinweise an den Notar und ggf. die Zurückweisung des Antrags führen zu einem höheren Verfahrensaufwand. Erfolgt die Beurkundung des Antrags mit der Versicherung an Eides Statt, ist sie gebührenrechtlich mit abgegolten (§ 49 Abs. 3 KostO). Bei getrennter Beurkundung fällt für den Antragsteller neben der Gebühr nach § 107 KostO noch eine Gebühr nach § 36 KostO an.

#### **Konzentration der Zuständigkeit für Versicherungen an Eides Statt nach § 2356 Abs. 2 BGB bei den Notaren**

Ein hoher Anteil der Eidesstattlichen Versicherungen werden bei den Nachlassgerichten aufgenommen. Es wäre bei dieser Form der Aufgabenübertragung also mit einer gewissen Personaleinsparung zu rechnen. Andererseits käme es zu Mehraufwand für den Bürger, der bislang alle Verfahrensschritte an einer Stelle vornehmen konnte. Letztlich wäre auch hier mit Einnahmeverlusten für die Justizhaushalte zu rechnen.

#### **Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Testamentvollstreckerzeugnissen**

Hier erheben sich grundsätzlich die gleichen Erörterungspunkte wie im Falle der Übertragung des Erbscheinsverfahrens. Die Testamentvollstreckerzeugnisse haben aber wegen der geringen Fallzahlen keine praktische Bedeutung.

#### **Aufnahme von Nachlassverzeichnissen**

Diese Aufgabe ist bereits heute aufgrund von Länderöffnungsklauseln Notaren sowie Gerichtsvollziehern und Ortsgerichten zugewiesen. Eine Regelung auf Bundesebene erscheint allenfalls dann erforderlich und sinnvoll, wenn eine Komplettlösung für das Nachlassverfahren gefunden werden soll.

#### **Nachlasspflegschaft und Nachlassverwaltung**

Die Zuständigkeiten hierfür erscheinen als Annex zum Erbscheins- bzw. Nachlassverfahren. Auch hier stellen sich die gleichen Grundfragen wie zum Erbscheinsverfahren einschließlich der verfahrensrechtlichen Probleme.

#### **Verwahrung notarieller Verfügungen beim Notar**

Bei diesem Vorschlag würden privatschriftliche Testamente weiter vom Amtsgericht verwahrt werden. Gleichzeitig muss es Regelungen und Vorrichtungen für die Verwahrung der Dokumente beim Erlöschen des Notaramtes geben und das Benachrichtigungssystem überarbeitet werden. Eine Alternativüberlegung wäre die Verwahrung von privatschriftlichen und notariellen Verfügungen beim Notar.

#### **Eröffnung von letztwilligen Verfügungen durch den Notar**

Diese Zuständigkeitsübertragung erscheint jedenfalls dann sinnvoll, wenn bei dem Notar auch die Verwahrung der letztwilligen Verfügung erfolgt.

#### **Einverständliche Scheidung durch Notare / Scheidung im gerichtlichen Beschlussverfahren aufgrund notariell beurkundeter Scheidungsfolgenvereinbarung**

Ehescheidungen könnten in kurzen Verfahren bei dem Notar erledigt werden, wenn sich die scheidungswilligen Eheleute auch über die Verteilung des Hausrats oder den Aufenthalt der Kinder einig sind. Bei diesem Vorschlag stellt sich aber auch zunächst die Frage des Richtervorbehalts (Art. 92 GG). Zudem ist auch im Falle einer einvernehmlichen Scheidung durch den Notar ein Grundrechtseingriff (hier Art. 6 GG) zumindest mittelbar nicht ausgeschlossen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts zur Frage der Zulässigkeit von Unterhaltsverzicht und Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich zeigen, dass ein grundrechtlicher Schutz von Schwächeren bei Auflösung der Ehe häufig und im besonderen Maße erforderlich ist und gewährleistet bleiben muss. Im übrigen unterliegt die Übertragung der Zuständigkeit der Fragestellung, ob der Staat angesichts der Institutsgarantie in Art. 6 Abs. 1 GG und der Bedeutung des Schrittes die Auflösung einer auf Lebenszeit geschlossenen Verbindung auch verfahrensmäßig über Gebühr „entförmlichen“ darf. Möglicherweise sollte die gerichtliche Beteiligung vor diesem Hintergrund auch zentraler Art sein, was der Einführung eines Beschlussverfahrens aufgrund notariell beurkundeter Scheidungsfolgenvereinbarung entgegenstehen könnte.



## **Das Kindeswohl spielt keine Rolle<sup>2</sup>**

**Ministerialrat Dr. Wilhelm Kanther,  
Hessisches Ministerium der Justiz**

<sup>2</sup> Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

(Dr. Wilhelm Kanther ist Ministerialrat im Justizministerium und dort für Verfassungsrecht zuständig. Er ist verheiratet und hat vier Kinder.)

## **Auf dem gesellschaftspolitischen Kriegspfad**

Mit dem am 29. Oktober 2004 vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (Drucks. 15/3445)<sup>3</sup> beschreiten SPD und Grüne erneut den gesellschaftspolitischen Kriegspfad. Die Abwertung der bürgerliche Ehe ist Herzstück und Ausgangspunkt linker Programmatik seit den späten sechziger Jahren. Wenig stand dem Wunschbild einer total egalisierten Gesellschaft mehr im Wege als die Beharrungskraft von Ehe und Familie. Eine ganze Nachwuchsgeneration in der SPD und später bei den Grünen sah ihren gesellschaftspolitischen Reformeifer immer wieder behindert und begrenzt durch die verfassungsrechtlich gewährleistete Autonomie und Privilegierung einer Lebensform, die sich nicht hineinreden und regulieren lassen wollte. Traditionelle familiäre Strukturen den Zielen und Inhalten der als unumgänglich empfundenen eigenen Gesellschafts- und Bildungspolitik anzupassen, war den heute in Berlin Regierenden stets ein besonders Glaubensbekenntnis.

Vor diesem ideologischen Hintergrund ist der nun zum Lebenspartnerschaftsrecht beschlossene Gesetzentwurf zu betrachten. Unser Blick sollte sich von einer vorgeblichen Gerechtigkeitsdiskussion über homosexuelle Partnerschaften auf das zentrale Anliegen rot/grüner Familien- und Gesellschaftspolitik richten: Es geht weniger um den Abbau von Diskriminierungen und erst recht nicht um das Kindeswohl. Es geht, wenn nicht unmittelbar um klientelbezogene Vorteile auf Gemeinschaftskosten, um

das Infragestellen der Privilegierung von Ehe und Familie als Institutionen, in denen die meisten von uns aufgewachsen sind und heute und morgen leben werden.

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Juli 2002 (NJW 2002, 2543) ist es wie mit dem Finger, den man gibt und dem dann die ganze Hand folgt: Die Folgen der Entscheidung ließen nicht lange auf sich warten. Bei jeder neuen Lektüre verwundert die Unbekümmertheit der Aussage, die Ehe werde durch das Lebenspartnerschaftsgesetz weder geschädigt noch sonst beeinträchtigt, weil eingetragene Lebensgemeinschaft und Ehe nicht den gleichen Adressaten hätten (vgl. dazu *Braun*, ZRP 2001, 14, 18). Wen wundert's, wenn die Autoren des neuen Ergänzungsgesetzes vom 29. Oktober 2004 unter Hinweis auf das Gerichtsurteil mit den Worten nachlegen: „*Künstliche Unterscheidungen zwischen Ehe und Lebenspartnerschaft sollen beseitigt werden.*“ Ganz offen geben sie damit zu, dass sie sich im Jahr 2000 im Hinblick auf den erwarteten Gang nach Karlsruhe verstellten. Wo aktuell „*künstliche Unterschiede*“ beseitigt werden sollen, postulierte man damals: „*Selbstverständlich gilt auch das Abstandsgebot – ein Unterschied zwischen Ehe und Lebenspartnerschaften muss bestehen bleiben. Insoweit sind wir alle einer Meinung*“ (Senatorin Dr. *Peschel-Gutzeit*, Hamburg, 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000).

### **Das Kindeswohl steht nicht im Vordergrund**

In erster Linie trete ich der Behauptung entgegen, bei der verabschiedeten Stiefkindadoption und der erklärtermaßen angestrebten gemeinsamen Adopti-

---

<sup>3</sup> Der Bundesrat hat am 26. November 2004 beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, vgl. Bundesratsdrucksache 849/04.

on stehe die Sorge um das Wohl von Kindern im Vordergrund. Niemand weiß genau, welche Wirkungen das Aufwachsen in einer homosexuellen Lebensgemeinschaft auf die kindliche Entwicklung hat. Im Vordergrund steht noch nicht einmal der mögliche Einfluss auf die sexuelle Orientierung des Kindes, sondern die Tatsache, dass es die soziale Prägung durch eine Mutter-Vater-Kinder-Familie nie selbst erfahren kann. Diese Bedenken richten sich vor allem gegen die aktuell noch nicht beschlossene, aber angestrebte gemeinsame Adoption durch Homosexuelle: Adoptierten Kindern bleibt die für unsere Gesellschaft allein arterhaltende und schlechthin prägende Grundform des Zusammenlebens fremd. Ist die optimale Selbstverwirklichung einer kleinen Minderheit es wert, in die Entwicklung und die Rechte von Kindern einzugreifen, ohne dass das Ergebnis dieses Experiments feststeht?

Weder bisher noch in Zukunft wird der Zusammenhalt und die Dauer durchschnittlicher homosexueller Lebensgemeinschaften an die Festigkeit ehelicher Strukturen heranreichen. Trotz leider steigender Scheidungszahlen wird die Trennung von Eheleuten im Vergleich zum Auseinanderleben gleichgeschlechtlicher Partnerschaften immer noch als bedeutsamer und einschneidender wahrgenommen, was sich mit Sicherheit strukturerhaltend auswirkt. Dass Kinder in eingetragenen Lebenspartnerschaften im Vergleich zu ehelichen Kindern in herkömmlichen Familien nicht nur auf die gleichen dauerhaften und stabilen Strukturen stoßen, ist bereits in den rechtlichen Grundregeln dieser beiden Lebensformen angelegt: Während § 1353 Abs. 1 BGB die Ehegatten „*einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft*“ verpflichtet, gilt dies



nach § 2 LPartG für die Lebenspartner (nur) bezüglich einer „gemeinsamen Lebensgestaltung“. Auf solche Formulierungsnuancen kommt es an: Dem Lebenspartnerschaftsgesetz liegt eben ein viel individualistischeres, mehr auf Selbstverwirklichung als Selbstverpflichtung angelegtes Konzept zugrunde. Nach der Begründung zum Lebenspartnerschaftsgesetz aus dem Jahr 2000 entsprach dies ausdrücklich der Absicht der Autoren (vgl. BT-Drucks. 14/3751 S. 94). Im übrigen hat *Georg Paul Hefty* in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zu Recht darauf hingewiesen, dass durch die Stiefkindadoption Homosexueller auch eine lebenslange Unterhaltspflicht der Kinder begründet wird, eine angenehme Begleiterscheinung, die bei diesem Personenkreis bisher weitgehend entfiel („Alterswohl durch Adoption“, FAZ vom 6. Juli 2004). Dass diese Frage bei steigendem Durchschnittsalter und allen damit verbundenen finanziellen Folgen von großer Bedeutung ist, zeigt die öffentliche Aufmerksamkeit, die jedes Mal höchst richterlichen Entscheidungen zum Elternunterhalt zukommt (vgl. BGHZ 152, 217 ff.).

### **Auf dem Weg ins Partnerschaftssplitting**

Aus taktischen Gründen, die Regelung wäre im Bundesrat zustimmungspflichtig, enthält das im Oktober 2004 beschlossene Gesetz anders als der ursprüngliche Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes aus dem Jahre 2000 (BT-Drucks. 14/3751, Art. 2 §§ 76ff.) und das seinerzeit im Bundesrat gescheiterte Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz (BR-Drucks. 239/00) keine steuerrechtlichen Vorschriften. Die Anpassung der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltspflichten und des Erbschaftssteuerrechts an die für Eheleute geltende Rechtslage sah auch der Gesetzentwurf der F.D.P.

vom 11. Februar 2004 (BT-Drucks. 15/2477) vor.<sup>4</sup> Für eine solche Gleichstellung gibt es keinen Anlass, weil die lebenspartnerschaftlichen Unterhaltsansprüche als außergewöhnliche Belastung nach § 33a EStG einkommensmindernd berücksichtigt werden können. Es gehört dagegen nicht viel Prophetie zu der Voraussage, dass den interessierten Kreisen letztlich ein „Partnerschaftssplitting“ am liebsten wäre, wenn man das Ehegattensplitting in §§ 26b und 32a EStG aus verfassungsrechtlichen Gründen schon nicht abschaffen oder kappen kann. Letztgenannter Wunsch gehört bekanntlich seit vielen Jahren zum Grundbestand schwerer Muniti- on gegen die ungeliebte Sonderstellung und Behar- rungskraft der Ehe (vgl. zur Diskussion *Stöcker*, BB 1999, 234ff.; *Sacksofsky*, NJW 2000, 1896ff; *Streck*, NJW 2000, 335f., *Kirchhof*, NJW 2000, 2792).

Immer wieder geht es darum, dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Institut der Ehe ein- fachgesetzlich das Wasser abzugraben. Vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 1 GG sind steuer- rechtliche Begünstigungen der eingetragenen Le- benspartnerschaft strikt abzulehnen. Dem Steuer- zahler darf nicht „ins Säckel“ gegriffen werden, um eine Lebensform zu subventionieren, die für die Gemeinschaft mangels Reproduktionsfähigkeit ohne jeden Nutzen ist. So wird mit Fug und Recht gefragt, welches Interesse der Staat haben könne, Sexualbeziehungen allein deshalb finanziell zu fördern, weil sie mehr oder weniger dauerhaft sind (*Braun*, a.a.O., S. 16).

Vollends grotesk ist die im jetzt verabschiedeten Ergänzungsgesetz eingeführte Witwenpension für

---

<sup>4</sup> Der Entwurf ist im Bundestag gescheitert.

homosexuelle Lebenspartner. SPD und Grüne beschließen in einem Atemzug einen Zuschlag für kinderlose Erwerbstätige von 0,25 Prozentpunkten auf den Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung und eine beitragsunabhängige „Witwenversorgung“ für einen Personenkreis, der niemals zur Verbreiterung und Erhalt der Beitragsbasis beitragen kann. Die Regelung dürfte verfassungswidrig sein (Art. 3 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 GG), weil es für diese Sozialleistung keine systemimmanente Begründung gibt; wenn überhaupt müsste sie nicht von der Solidargemeinschaft, sondern aus dem Bundeszuschuss, also aus Steuermitteln bezahlt werden.

### **Das Eheverbot verstößt gegen Art. 6 GG**

Das am 29. Oktober 2004 vom Bundestag beschlossene Eheverbot bei bestehender Lebensgemeinschaft (Änderung von § 1306 BGB) verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht stellte früher strenge Anforderungen an die Zulässigkeit von Eheverboten und forderte vom Gesetzgeber „äußerste Zurückhaltung“ (BVerfGE 36, 146, 163ff.). Die Eheschließungsfreiheit ist nämlich weder durch einen Gesetzesvorbehalt noch auf andere Weise beschränkt. Dass es das Gericht im Lebenspartnerschaftsurteil als zulässig ansah, das Eingehen einer Ehe davon abhängig zu machen, dass eine Lebenspartnerschaft nicht (mehr) besteht, ist vor allem wegen der gegebenen Begründung unakzeptabel: Ein solches Ehehindernis soll die Eheschließungsfreiheit nicht unzulässig einschränken, *weil es seinen sachlichen Grund gerade im Wesen und in der Gestalt der Ehe finde* (BVerfG, NJW 2002, 2543, 2547). Hier wird das Pferd von hinten aufgezäumt und muss dann rückwärts springen. Richtig wäre es gewesen, die

Möglichkeit, bei bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe zu schließen, mit der Rechtsfolge zu verbinden, dass der Eheschluss die Lebenspartnerschaft ipso iure auflöst. Weil eben allein die Ehe und nicht die Lebenspartnerschaft vom Grundgesetz besonders geschützt und ausdrücklich bevorzugt wird, wäre dies die einzig verfassungsgemäße Lösung gewesen.

### **Abschließende Bemerkung**

SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollten im Bereich von Ehe und Familie nicht weiter auf die Zuspitzung gesellschaftlicher Konflikte setzen. Warum sollen sich junge Menschen zu Ehe und Familie bekennen und durch das Aufziehen von Kindern für die Zukunft unseres Landes sorgen, wenn sich selbst der Gesetzgeber durch Nivellierung und Abwertung von diesen Lebensformen distanziert? Wegen der Ausdehnung der Verlöbnisvorschriften im jetzt beschlossenen Gesetz auf die homosexuelle Lebenspartnerschaft ist jedenfalls in Zukunft den Mitgliedern von Einbrecherbanden zu raten, untereinander vor Durchführung des „coups“ abzumachen, wer im Falle des Auffliegens mit wem verlobt ist. Sie kommen so in den Genuss des Zeugnisverweigerungsrechts.



## **Leserbrief**

**Vorsitzender Richter am Landessozialgericht  
Michael Bergmann, Darmstadt**

-----

Ich lese stets mit Gewinn „*info-rechtspolitik*“, herausgegeben vom LACDJ Hessen. Die Ausgabe August 2004 berichtet auf Seite 22 unter dem Titel „Schluss mit dem Kauderwelsch!“ von den Initiativen des Germanisten und Landtagsabgeordneten

Dr. Rolf Müller zu einem „Pakt für bewusstere Pflege deutscher Ausdrücke“. Diesen Initiativen ist uneingeschränkt zuzustimmen; sie sollten auf allen politischen Ebenen unterstützt werden. Es wäre im Kontext dazu allerdings notwendig und schon sehr viel mehr gewonnen, wenn MdL Dr. Rolf Müller und auch „*info-rechtspolitik*“ nachhaltig die sachnotwendige Rückkehr zur bewährten Rechtschreibung betrieben. Für „*info-rechtspolitik*“ ist das ganz einfach: Menü „Extras“ wählen, Optionen, Rechtschreibung und Grammatik, das Häkchen vor dem Feld „Neue deutsche Rechtschreibung“ entfernen und OK anklicken. Das langt und kostet auch beim Umbruch weder Zeit noch Geld. Es funktioniert einwandfrei, wie ich es in meiner Geschäftsstelle am Hessischen Landessozialgericht ausprobiert und jetzt angeordnet habe. Damit wäre auch vom LACDJ Hessen zur Erhaltung der deutschen Sprachkultur ein großer Dienst erwiesen.



## L A C D J HESSEN

### Veranstaltungshinweis

#### Grundlagenseminar des LACDJ und der JU Wiesbaden

**Wiesbaden.** Leere Sozialkassen und die Herausforderungen des demographischen Wandels fordern vor allem junge Frauen und Männer zur Diskussion über die Zukunft heraus. Zusammen mit der JU Wiesbaden veranstaltet deshalb der LACDJ in diesem Winter in der Landeshauptstadt ein Grundlagenseminar zu aktuellen Fragen der Sozialpolitik und des Sozialrechts (Einladungen erfolgen gesondert):

#### 9. Dezember 2004

„*Was ist soziale Gerechtigkeit?*“

#### Prof. Dr. phil. Arno Anzenbacher

(Universität Mainz, Fachbereich Katholische Theologie, Abteilung Sozialethik)

#### 1. Februar 2005

„*Deutschland generationengerecht!*“

#### Kristina Köhler, MdB

(CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag)

#### 16. März 2005

„*Arbeit als Ausdruck der freien Entfaltung der Persönlichkeit – das christlich-soziale Gesellschaftsbild*“

#### Bernhard Lorenz

(Vorsitzender der Wiesbadener CDU-Rathausfraktion)

#### 26. April 2005

„*Bürgerversicherung oder Gesundheitsprämie – welches ist das Zukunftsmodell?*“

#### Andreas Storm, MdB

(Vorsitzender der AG Gesundheit und soziale Sicherung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion)

#### 12. Mai 2005

„*Soziale und gesellschaftliche Herausforderungen an die Europäische Union am Beispiel der Zuwanderung aus der dritten Welt.*“

#### Michael Gahler, MdEP

(Mitglied im Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten im Europäischen Parlament, EVP-ED-Fraktion)



## JUSTIZPERSONALIEN

**Ekkehard Bombe** (\*1939), Präsident des Landgerichts Wiesbaden, geht mit Ablauf des Monats Dezember in den Ruhestand. 1968 wurde er zum Richter auf Probe und 1971 zum Richter auf Lebenszeit ernannt. Im Jahr 1979 erfolgte eine Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 1980 die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt. Von 1988 bis 1994 war er an das Hessische Ministerium der Justiz abgeordnet. Seit 1994 ist er Präsident des Landgerichts Wiesbaden.

**Günter Huther** (\*1950) wird ab dem 1. Februar 2005 das Landgericht Wiesbaden als dessen Präsident leiten. Er wurde im Jahr 1978 als Richter auf

Probe bei den Amtsgerichten Groß-Gerau, Seligenstadt, Dieburg sowie beim Landgericht Darmstadt eingesetzt. Im Jahre 1981 wurde er als Richter auf Lebenszeit ernannt. Im Jahr 1989 folgte die Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landgericht Darmstadt. Seit 1994 ist er Direktor des Amtsgerichts Dieburg. Günter Huther ist verheiratet und hat zwei Söhne.

**Susanne Franke** (\* 1961) ist neue Vizepräsidentin des Landgerichts Frankfurt. Sie tritt die Nachfolge von Klaus Schlitz an, der am 30. September 2004 in den Ruhestand verabschiedet wurde. Frau Franke wurde 1990 in das Richterverhältnis auf Probe berufen und 1993 zur Richterin am Landgericht Frankfurt ernannt. Von 1994 bis 2004 war sie an das Hessische Ministerium der Justiz abgeordnet und wurde 1999 zur Richterin am Oberlandesgericht ernannt. Im Justizministerium war Frau Franke stellvertretende Geschäftsführerin der Projektgruppe Modernisierung und leitete zuletzt das für die elektronische Datenverarbeitung zuständige Referat. Seit 1996 ist sie Mitglied des Justizprüfungsamtes für die erste juristische Staatsprüfung. Sie hat einen Sohn.

**Dr. Johannes Rimmel** ist neuer Präsident des Verwaltungsgerichts Kassel. 1980 wurde er Richter auf Probe. 1981 promovierte er zum Thema: „Die Konkurrentenklage im Beamtenrecht – Der Rechtsschutz des unterlegenen Bewerbers bei beamtenrechtlichen Ernennungen“. Im Anschluss an seine Ernennung zum Richter auf Lebenszeit am Landgericht in Kassel (1983) erfolgte eine Abordnung an das Verwaltungsgericht Darmstadt (1984) und die Versetzung an das Verwaltungsgericht Gießen (1987). Von 1990 bis 1991 war er an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof abgeordnet. 1991 folgte die Ernennung als Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Nach einer Abordnung an das Hessische Ministerium der Justiz (2001) wurde er im Juli 2003 zum Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gießen ernannt. Von 1998 bis 2000 war er richterlicher Beisitzer des Disziplinarhofs bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshofs. Seit dem Jahr 2004 ist er stellvertretendes Mitglied im Hessischen Staatsgerichtshof. Rimmel ist verheiratet und hat ein Kind.

Wiesbaden, 14. Oktober 2004. **Karl-Heinz Koch**, hessischer Justizminister von 1987 bis 1991, feierte seinen 80. Geburtstag. Justizminister Dr. Christean Wagner würdigte aus diesem Anlass die Person und das Wirken seines Amtsvorgängers in der Regierung von Ministerpräsident Wallmann. Geprägt von seiner langjährigen erfolgreichen Tätigkeit als wirt-

schaftsberatender Anwalt habe Koch die Verantwortung des Freiberuflers auch auf seine Arbeit als Justizminister übertragen. „An seinem 80. Geburtstag kann Karl-Heinz Koch mit Stolz auf sein Lebenswerk blicken. Verantwortgefühl, Pflichtbewusstsein und Menschlichkeit haben seine Person und seine Amtsführung ausgezeichnet. Ich wünsche Herrn Koch noch viele erfüllte Jahre“, erklärte Wagner anlässlich der Geburtstagsfeier.

#### **Impressum**

**Herausgeber:** LACDJ Hessen

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

**Verantwortlich:** Diedrich E. Backhaus

**Redaktion:** kantherwilhelm@aol.com